

Lagerfeuer

[§ 7 Landesimmissionsschutzgesetz](#)

Verbrennen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden kann. Grundsätzlich ist beim Verbrennen im Freien zumindest von einer Belästigung durch Rauch und Geruch auszugehen. Davon betroffen sind alle offenen Feuer, auch in Feuerkörben, Tonnen oder Ähnlichem. Genehmigungsfrei ist nur die Zubereitung von Lebensmitteln.

Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung für ein gemütliches Lagerfeuer, unter Berücksichtigung der aktuellen Waldbrandwarnstufe, erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Informationen zur aktuellen Waldbrandwarnstufe erhalten Sie [hier](#) und aktuelle Windstärken können Sie z. B. bei wetter.com erfahren oder in entsprechenden Pressemitteilungen.